

Darstellung von Windenergiebereichen: Vorstellung der geplanten Konzeption

Vortrag am 27.03.2014 im Planungsausschuss des Regionalrates

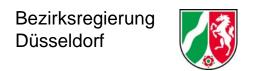
Hauke von Seht Bezirksregierung Düsseldorf



Gliederung

- 1. Rahmenbedingungen (Auswahl)
- 2. Generelle Systematik
- 3. Aktuelle Informationen zu den beiden (!) vorgesehenen Kategorien
- 4. Kriterien





- Bisher keine Windenergiebereichsdarstellungen im Regionalplan (nur textl. Ziel)
- Planzeichen "Windenergiebereiche"
 - bereits seit 2012 in Anlage 3 der LPIG-DVO



ed) Windenergiebereiche

- Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten
- LEP-Entwurf, Ziel 10.2-2 (gekürzt)
 - Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mind. 15 % der NRW- Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der NRW-Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen.
 - Träger der Regionalplanung Düsseldorf legt dafür mind. 3.500 ha Vorranggebiete zeichnerisch fest (Erläuterungen: 1,7 TW/h a).
 - NRW-Leitszenario in LANUV-Studie: 8.100 ha Potential (basiert aber nicht auf Untersuchung aller relevanten Restriktionen)

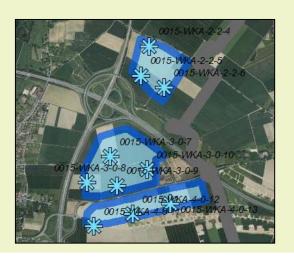
=> geht nicht nur um Hektar, sondern auch um dort mögliche Leistung

• Leitlinie für die Fortschreibung gemäß Beschluss des Regionalrates vom 28.06.2012

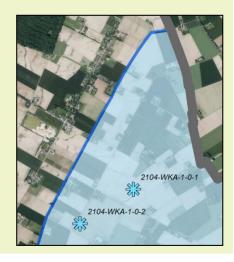
2.4.3 Windenergie

Im Regionalplan sind Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz besonders sensibler Bereiche vorzusehen (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur). Zur Thematik der Höhenbegrenzungen sollen nur Grundsatzaussagen formuliert werden, die im Sinne effizienter, flächensparender Raumnutzung zu einem sparsamen Einsatz dieses Instrumentes auffordern.

- Kommunale Bauleitplanung
 - Energiemonitoring zum 01.01.2011: 3.627 ha in Bauleitplänen gesichert
 - In rund einem Viertel der WEA-Zonen zum Stichtag keine einzige WEA
 - Große Bereiche mit keinerlei oder bei Neuplanungen nicht mehr "zeitgemäßen" Abständen zur Wohnbebauung (z.B. 890 ha in Goch und 298 ha in Rheurdt ohne Abstände) und Zonen bisher
 - Bei allermeisten Kommunen ist Flächenanteil deutlich unter 1%



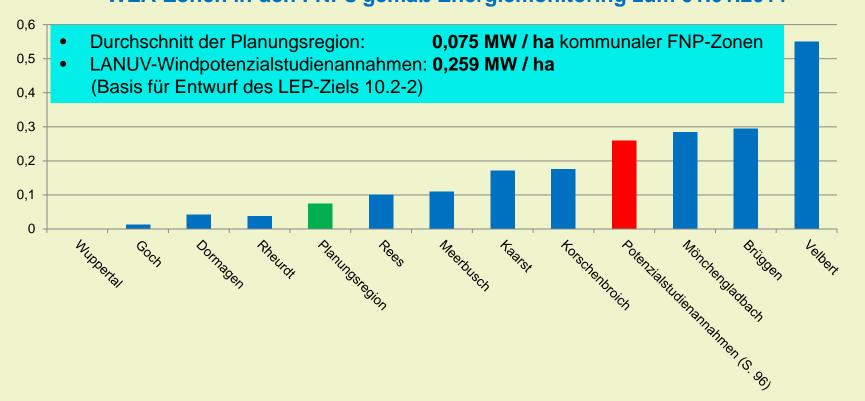
- Links Beispiel Mönchengladbach: FNP-Fläche für WEA über Luftbild (mit vorhandenen WEA); kleine Flächen gut ausgenutzt
- Rechts Beispiel Goch: FNP-Fläche für WEA über Luftbild (mit vorhandenen WEA); Flächen dort kaum nutzbar





• Offenbar zumeist wenig MW pro ha möglich und / oder realisiert auf hiesigen FNP-Zonen

In Kommunen errichtete MW in Relation zur Größe der WEA-Zonen in den FNPs gemäß Energiemonitoring zum 01.01.2011



- Leistungsstärke und Vergütung
 - 150-180 m Anlagenhöhe (inkl. Rotorblättern) im Binnenland mittlerweile üblich
 - Entwicklung der Höhe der EEG-Vergütung reflektiert Marktentwicklung
 - => Wirtschaftlichkeit zunehmend kritisch für Anlagen mit geringer Höhe
- Unzulässige erdrückende / bedrängende Wirkung
 - Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte überwiegend nicht von einer optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung auszugehen sein (vgl. OVG NW, 8 A 3726/0)
 - => bei knapp 150-180 m hohen Anlagen ist man bezüglich der erdrückenden
 Wirkung erst bei 450-540 m Abstand auf der sicheren Seite

• Immissionsschutz bei heutigen Windenergieanlagen

Daten der Beispielsberechnungen:

Abstände von WEA: 300 m x 500 m Raster, $L_{WA} = 107.5 \, dB(A) / 104.5 \, dB(A)$

Abstände, bei denen die Nacht-Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden:

	schallreduziert: L _{WA} = 104,5 dB			Normalbetrieb: L _{WA} = 107,5 dB		
Anordnung	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)	35 dB(A)
Einzelanlage	320 m	520 m	770 m	450 m	660 m	980 m
5-er Feld	490 m	780 m	1200 m	640 m	1000 m	1490 m
7-er Linie	530 m	880 m	1370 m	720 m	1160 m	1700 m
21-er Feld	600 m	1040 m	1600 m	840 m	1375 m	2060 m

Quelle: Piorr, 2011 (LANUV)

Zum Vergleich: Abstände zur Vermeidung optisch bedrängender Wirkung

100 m -Rotordurchmesser, Nabenhöhe: 120 m -> 3-fache Höhe: 510 m (z.B. Flachland)

Nabenhöhe: 140 m -> 3-fache Höhe: 570 m (z.B. Wald)

- Raumordnung muss diese technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen
 - Standortbereichen ermitteln in denen Anlagengrößen zulässig sind, die sich auch "rechnen"

=> Ohne Realisierungschancen im Planungszeitraum kein "Planerfordernis"



- Orientierung an BVerwG-Rechtsprechung zu Konzentrationszonenkonzepten (u.a. BVerwG 4 BN 25.09) auch ohne Konzentrationszonenwirkung
 - Klare planerische Systematik, die handwerklich keinen nennenswerten
 Mehraufwand erfordert und deren Anwendung rechtliche Risiken reduziert
 - Garantiert und erleichtert dabei u.a. eine sachgerechte gesamträumliche Alternativenprüfung
 - Vorgehen passt damit besser zum Vorgehen der Kommunen, die für WEA i.d.R.
 Konzentrationszonen vorsehen (Kompatibilität)
 - Vermindert das Risiko, dass kommunale WEA-Konzentrationszonenplanungen im öffentlichen Raum partiell als methodisch "überlegen" hingestellt werden

- Zentrale übergeordnete Schritte
 - "Tabuzonen" sind zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen und "abziehen"
 - Verbleibende "Potenzialflächen" sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen
 - (Zwischen-) Ergebnisbetrachtung
 - Prüfung, ob genügend Bereiche (inkl. Puffer für das weitere Verfahren)
 angesichts der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
 - Falls nein: Kriterien für weiche Tabuzonen und / oder Potenzialflächenbewertungen prüfen und ggf. revidieren
 - Falls ja: Durchführung der weiteren Schritte (SUP, Beteiligungen etc.)

- Unterteilung der Tabuzonen erforderlich (vgl. BVerwG 4 CN 2.12)
 - harte Tabuzonen: Teile des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung,
 nicht in Betracht kommen, mithin "schlechthin" ungeeignet sind
 - OVG NRW, 2 D 46/12.NE: Zurückhaltung bei Annahme harter Tabus geboten
 - OVG Rheinland-Pfalz, 1 C 11003/12: FFH-Gebiet i.d.R. kein hartes Tabu
 - weiche Tabuzonen: WEA sollen hier nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen "von vornherein" ausgeschlossen werden
- Einheitliche Anwendung der Kriterien für Tabuzonen (Restriktionskriterien)
 - "Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien (…)
 ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum." (BVerwG 4 BN 25.09)

- Sonderaspekte, die der Rechtssicherheit dienen
 - Umfangreiche Begründung aller Kriterien
 - Weiche Tabuzonen werden möglichst multikausal begründet
 - Beispiel Abstände zu ASB: Neben Immissionsschutzvorsorge u.a. auch mit siedlungsstrukturellen Aspekten begründet (Spielräume für Zukunft)
 - Bei weichen Kriterien, die nah an harten Tabuzonenkriterien sind, wird
 - Einstufung besonders begründet und
 - Teilweise auch eine Doppelbegründung vorgesehen für weich und hart
 - "Hosenträger und Gürtel")
 - Planung würde gleich bleiben, wenn man Kriterium als "hart" einstufen würde

- Quantitativer Puffer...
 - Umfang der Darstellungen geht derzeit noch weit über die 3.500 ha hinaus
 - derzeit ca. 5.000 ha noch "im Rennen" (Vorrang- plus Vorbehaltsbereiche)
 - Spielraum nötig
 - um auf Erkenntnisse aus hausinternen und –externen Beteiligungsprozessen und der Umweltprüfung reagieren zu können
 - z.B. etwaige Streichungen aufgrund der Belange des Luftverkehrs, des Artenschutzes oder im Gegenstromprinzip gemeldeter konkreter gegenläufiger Projekte der Kommunen
 - Gewisser Spielraum später auch bei dem Entwurf nötig, der in das Beteiligungsverfahren geht
 - ansonsten droht bei "Wegfall" von Bereichen das Erfordernis einer erneuten Beteiligungsrunde (Verzögerung des Gesamtplans)



Aktuelle Informationen zu den beiden (!) vorgesehenen Kategorien

- Neben "Windenergiebereichen" gemäß LPIG DVO als Vorranggebieten im Sinne des ROG sind auch "Windenergievorbehaltsbereiche" als Vorbehaltsgebiete gemäß ROG vorgesehen
 - Neuerung gegenüber Stand Klausurtagung in Moers 2013
 - Windenergievorbehaltsbereiche als zusätzliches Planzeichen, dass seitens der Regionalplanung gemäß § 35 LPIG-DVO aufgrund eines entsprechenden Erfordernisses entwickelt wurde
 - Vorbehaltsgebiete haben nur Gewicht eines Grundsatzes der Raumordnung (berücksichtigen), während Vorranggebiete Zielcharakter haben (beachten)



Aktuelle Informationen zu den beiden (!) vorgesehenen Kategorien

Hintergrund der zusätzlichen Darstellung von Windenergievorbehaltsbereichen

- Bei einigen Potenzialbereichen lässt sich derzeit nicht mit der für Vorranggebiete erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit sagen, dass dort in substantiellen Umfang WEA realisierbar sind
 - Auslöser sind insb. Belange der Luftverkehrssicherheit
 - Insb. Thema 15 km Puffer um Drehfunkfeuer und Sichtflugthematik am Flughafen Weeze
 - Probleme derzeit bundesweit;
 - exemplarische Pressestimmen:

Vorranggebiete auf der Kippe

Windenergie: Flugsicherheit durchkreuzt Pläne von Verwaltung und Politik

Windkraftanlagen kontra Flugsicherheit

Kampf um Platz für Windkraftanlagen





Aktuelle Informationen zu den beiden (!) vorgesehenen Kategorien

- Betreffende Bereiche in der Planungsregion Düsseldorf sind ansonsten aber oftmals zweckmäßige Bereiche für die Windenergienutzung
 - Daher soll nicht komplett auf eine Darstellung verzichtet werden
 - Lösung: Vorbehaltsbereiche
- Offen ist, ob durch Nichtdarstellung dieser Bereiche als Vorrangbereiche quantitative Vorgaben des später beim Aufstellungsbeschluss geltenden LEPs verfehlt werden
 - Ggf. Option Zielabweichungsverfahren pr
 üfen
 - Darstellung zumindest als Windenergievorbehaltsbereiche kann Anpassung an späteren LEP erleichtern
- Option bei positiven Klärungen der Möglichkeit WEA zu errichten noch auf Vorranggebiete zu wechseln im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens

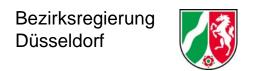
- Harte Tabuzonen
 - Nationalparke und nationale Naturmonumente (nicht vorhanden)
- Weiche Tabuzonen mit Tendenz zu harten Tabuzonen
 - Flugplätze gemäß Regionalplan
 - FNP-Wohnbauflächen
 - FNP-Flächen für den Luftverkehr
 - Naturschutzgebiete (festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte)
 - FFH-Gebiete und VSG
 - Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW
 - WSZ I (vorhandene und geplante)
 - 300 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB ohne Zweckbindungen (ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen)

- Weiche Tabuzonen gemäß Regionalplan
 - ASB (ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) plus 800 m Puffer
 - Sondierungsbereiche für künftige ASB plus 800 m Puffer
 - GIB, GIB für zweckgebundene Nutzungen und GIB für flächenintensive
 Großvorhaben plus 200 m Puffer
 - Sondierungsbereiche für künftige GIB plus 200 m Puffer
 - BSN
 - Oberflächengewässer gemäß Regionalplan
 - Straßen und Schienenwege gemäß Regionalplan plus 120 m Puffer pro Seite um Achse

- Weiche Tabuzonen gemäß FNP
 - 800 Meter Umgebung um FNP-Wohnbauflächen und –gebiete
 - Gemischte FNP-Bauflächen und –gebiete plus 600 m Puffer
 - Gewerbliche FNP-Bauflächen und –gebiete plus 200 m Puffer
- Sonstige weiche Tabuzonen
 - Laubwälder, Waldversuchsflächen, Naturwaldzellen, Saatgutbestände
 - 300 Meter Umgebung von Naturschutzgebieten (NSG)
 - 300 Meter Umgebung von FFH- und VSG-Gebieten
 - Schwerpunktvorkommen folgender windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten: Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe
 - Wasserschutzzonen (WSZ) II (vorhandene und geplante)
 - Stehende und fließende Gewässer

- ... weitere sonstige weiche Tabuzonen
 - Campingplätze plus 600 m Puffer
 - 500 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB ("normale" ASB; d.h. ohne zweckgeb. ASB)
 - 150 Meter Umgebung (pro Seite) um bestehende und/oder planfestgestellte
 Freileitungen (Mittelpunkt Achse)
 - 120 Meter um Achse von Bundesautobahnen
 - 100 Meter um Achse von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen
 - Elektrifizierte Bahntrassen inklusive 100 Meter Umgebung (pro Seite)
 - Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s in 135 Metern Höhe gemäß
 Potenzialstudie des LANUV (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha
- ... sowie Mindestgröße eines Standortes von 10 ha

21. 27.03.2014



- Thematik Gunstbereiche
 - Standorte, für die ansonsten keine Ausschlussgründe bestehen (ggf. bestehend auch aus mehreren benachbarten Bereichen), werden mit Punkten bewertet
 - Maßgeblich sind einige Aspekte, die alleine für einen Ausschluss nicht hinreichend gewichtig sind, aber die trotzdem erhöhtes Gewicht in der Abwägung erhalten sollen
 - Punkte für Lage in oder im unmittelbaren Umfeld kommunaler WEA-Zonen und vorhandener WEA
 - Punkte für Lage in durch große Straßen, Schienenwege und Leitungen vorbelasteten Gebieten (wobei auch korrespondierende Aspekte der Erschließung/Anbindung als Argument mit eingehen)
 - Punkte für Lage außerhalb von LSG, BSLE und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen
 - Punkte für die Lage außerhalb von Mischwäldern (reine Laubwälder Tabu)
 - Punkte f
 ür Lage in besondere Windgunst



- Thematik Gunstbereiche
 - "Haken"
 - Ob und inwieweit man später Bereiche mit sehr geringen Punkzahlen weglassen kann, hängt davon ab, ob z.B. nach der SUP noch genügend Bereiche "im Rennen" sind
 - Zunächst einmal wird jedenfalls noch kein Bereich aufgrund einer geringen Punktzahl gestrichen



Beispiel für die Gunstfaktoren Vorbelastung und vorhandene WEA

